



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2025

BRAKE

17.01.2025

NR. 01

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

-

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

STADT NORDENHAM:

- SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE FÜR DIE REALSTEUERN 2025 1
- SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN UND BENUTZUNGSGEBÜHREN
FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG 3
- SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE REINIGUNG DER FUßGÄNGERSTRABEN 4
- JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021 5
- JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022 6

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

-

Stadt Nordenham

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2025 in der Stadt Nordenham (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 G v. 23.10.2024 I Nr. 323, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|-----|------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 438 | v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 438 | v.H. |

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Nordenham, den 19.12.2024

Stadt Nordenham

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nordenham (Entwässerungsabgabensatzung) vom 19.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 1, 2 u. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nordenham über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung) vom 19.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 14 - Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,84 €/m³

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Nordenham in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Nordenham, 19.12.2024

Stadt Nordenham

Nils Siemen

Bürgermeister

Stadt Nordenham

**Satzung zur 19. Änderung der Satzung der Stadt Nordenham über die
Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Fußgängerstraßen in der Stadt Nordenham
(Fußgängerstraßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.10.1988,
zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9.), und der §§ 1, 2 u. 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Fußgängerstraßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Nordenham vom 11.10.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 4 - Gebührenhöhe - erhält folgenden Wortlaut:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse I	33,53 €
Reinigungsklasse II	20,74 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Nordenham, den 19.12.2024

Stadt Nordenham

Nils Siemen

Bürgermeister

Stadt Nordenham

**Jahresabschluss der Stadt Nordenham
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Jahresabschluss 2021 in der Zeit vom 20.01.2025 bis 31.01.2025 während der Dienstzeiten im Rathausturm, Zimmer 141, öffentlich ausgelegt.

Nordenham, 07.01.2025

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

**Jahresabschluss der Stadt Nordenham
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Jahresabschluss 2021 in der Zeit vom 20.01.2025 bis 31.01.2025 während der Dienstzeiten im Rathausturm, Zimmer 141, öffentlich ausgelegt.

Nordenham, 07.01.2025

Nils Siemen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.